

Netzanschlussvertrag

über den Anschluss von elektrischen Anlagen
an das Stromnetz der Wendelsteinbahn Verteil-
netz GmbH

zwischen

Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH
Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg

– im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt –

und

Kunde
Straße, Plz Ort

– im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt –

Der Vertrag erhält die Vertragsnummer

Vertragsbeginn:

Netzanschluss in:

Str., Hs.nr., PLZ Ort

Gemarkung \ Flurnr.:

Gemarkung \ Flurnr.

Station:

Station

Eigentumsgrenze:

Eigentumsgrenze

Spannungsebene

- des Netzanschlusses:

Mittelspannung

- der Messung:

0,4 kV

Zählpunkt Messort:

Netzanschlussleistung Entnahme:

kW bei $\cos \phi$ 0,9

Netzanschlussleistung Einspeisung:

kW

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber zum Anschluss der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Energieversorgungsnetz gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 1.2 Der Netzbetreiber gewährt den Anschluss der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers (Verteilnetz).
- 1.3 Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, der Messstellenbetrieb sowie die Belieferung mit Strom sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Beschreibung der Anschlusssituation

Der Ort des Netzanschlusses des Anschlussnehmers, die Eigentumsgrenze, die Anschlussnetzebene, die Messspannung, die Zählpunktbezeichnung, sowie die Netzkapazität und -leistung sind auf dem Deckblatt zu dem Netzanschlussvertrag aufgeführt.

Werden von diesem Vertrag mehrere Netzanschlüsse des Anschlussnehmers umfasst, ist die Anschlusssituation bezüglich dieser Netzanschlüsse in einer gesonderten Anlage 3 (Netzanschluss) beschrieben; diese Anlage wird Bestandteil dieses Vertrags.

3 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 3.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten **Allgemeinen und technischen Regelungen (AtR)** zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Die Anschlussnutzung je Netzanschluss ist durch die vereinbarte Netzanschlusskapazität (Entnahme / Einspeisung) begrenzt. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung darf am Netzanschluss nicht überschritten werden. Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnehmern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Leistungen die vereinbarte Netzanschlussleistung nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung bzw. einer Unterschreitung verpflichtet sich der Anschlussnehmer unverzüglich beim Netzbetreiber eine Anpassung der Netzanschlusskapazität bzw. -leistung mit allen Rechten und Pflichten nach Ziffern 4 und 5 zu beantragen.

4 Anschlusskosten

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des unmittelbaren Netzanschlusses zu verlangen (Anschlusskosten). Der unmittelbare Anschluss ist der Anschluss an die Netzebene bzw. Umspannebene des Verteilnetzes. Eine entsprechende Kostenerstattung kann auch für Veränderungen des unmittelbaren Anschlusses verlangt werden, die durch den Anschlussnehmer verursacht werden. Der Netzbetreiber weist die Notwendigkeit der Kosten auf Wunsch des Anschlussnehmers im Einzelfall nach.
- 4.2 Bereits geleistete finanzielle Vorleistungen des Anschlussnehmers in Bezug auf den unmittelbaren Anschluss sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3 Werden innerhalb von 10 Jahren nach Zahlung der Anschlusskosten weitere Netzanschlussnehmer an Anlagen neu angeschlossen, die der Anschlussnehmer mit seinen Anschlusskosten (mit)finanziert hat, so wird der Netzbetreiber die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer ggf. zu viel gezahlte Beträge erstatten.

5 Baukostenzuschuss

Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss in angemessener Höhe der - bezogen auf die für die Entnahme von Elektrizität bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen - Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen bis zu einem technisch geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Verteilnetz zu verlangen. Die Höhe des vom Anschlussnehmer zu tragenden Baukostenzuschusses wird vom Netzbetreiber in einem vereinfachten Verfahren ermittelt, welches Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Verteilnetz berücksichtigt.

Soweit der Anschlussnehmer für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen, z.B. Verstärkungen der genannten Anlagen, für eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses wird vom Netzbetreiber entsprechend §§ 315 ff BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung des zuvor genannten vereinfachten Verfahrens ermittelt.

6 Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner werden die Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

7 Höhere Gewalt

Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

8 Haftung

Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Wortlaut der Haftung gemäß § 18 NAV steht unter www.wendelsteinbahn-verteilnetz.de zum Download bereit. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Netzanschlussvertrag tritt zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der NAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Wortlaut der NAV steht unter www.wendelsteinbahn-verteilnetz.de zum Download bereit.
- 10.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei Übertragung auf einen Dritten nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

Nicht als Dritter im Sinn des Satzes 1 gelten Konzernunternehmen eines Vertragspartners im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 10.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 10.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erlangen erst dann Wirksamkeit, wenn diese in Textform dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt werden.
- 10.6 Soweit der Anschlussnehmer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Brandenburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 10.7 Dieser Vertrag ersetzt bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen über den Netzanschluss eigener elektrischer Anlagen des Anschlussnehmers.
- 10.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

11 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine und technische Regelungen (AtR)

Registergericht _____
(bei Gesellschaften)

Registernummer _____
(bei Gesellschaften)

Geburtsdatum _____
(bei Privatpersonen)

_____, _____ Brannenburg, Datum
(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift) Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH